

EINLADUNG & AUSSCHREIBUNG ZUR

IPO – Materialprüfung für Fohlen und Jungpferde auf dem GESTÜT  
HEESBERG

geprüft und genehmigt vom Landeszüchtwart Norddeutschland

Zeit: Dienstag, den 20.09.2018

Veranstalter: Gestüt Heesberg

Ort / Organisationsleitung: Gestüt Heesberg, Ina & Daniel C. Schulz, Grünredder 1, 24647 Ehndorf, [www.heesberg.de](http://www.heesberg.de), Tel.: 04321 – 699 153

Nennungen an: nur online Nennungen [www.ipzv.de](http://www.ipzv.de)

Nennungsschluss: 10.09.2018

Es werden nur Nennungen bearbeitet, die vollständig mit Abstammungsnachweis und Verrechnungsscheck bzw. Zahlungsnachweis bei der Organisationsleitung vorliegen! Registrierung in der Zuchtdatenbank: Startberechtigt sind ausschließlich Pferde, die registriert und mit einer FEIF-ID versehen sind. (§ 3,1.1. )

Start- und Nenngeld für IPZV-Mitglieder; Nichtmitglieder zahlen doppelte Gebühr.

Fohlen mit einem Richter:  
Nenngeld: 20,00 €      IPZV-Abgabe: 8,00 €

Jungpferde mit 2 Richtern:  
Nenngeld: 60,00€      IPZV-Abgabe: 20,00 €

Platzbenutzung, Unterbringung der Pferde:  
Paddocks zum Selbstaufbau: 15,- €  
Boxen: 55,- € Box (verbindliche Reservierung beim Gestüt Heesberg notwendig, Zahlung mit Nenngeld)

Zahlung aller Gebühren bei Abgabe der Nennung. Startgeld wird bei Nichtteilnahme erstattet. Impfungen: Die Pferde müssen mindestens Influenza geimpft sein und aus einem ansteckungsfreien Bestand stammen. Der Impfpass ist an der Meldestelle vorzulegen.

Prüfungen:

1. IPZV - Materialprüfung 1-4jährige Stuten
2. IPZV - Materialprüfung 1-4jährige Hengste (Leistungsprüfung für Junghengste gem, ZVO)
3. IPZV – Materialprüfung für Fohlen (Startbegrenzung auf 10 Fohlen)

Art und Beschaffenheit der Prüfungsstrecke: Dressurviereck 20X40m

Richter: Suzan Beuk (Fohlen + Jungpferde), Christian Rauer (Jungpferde)

Der Veranstalter behält sich vor, bei unzureichender Beteiligung einzelne Prüfungen zu streichen. Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt nach § 833 BGB. Für jedes teilnehmende Pferd muss für die Dauer der Veranstaltung eine Tierhaftung bestehen. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter i.S.d. § 834 BGB.